

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 17.10.2016

TOP 3: Inklusion im schulischen Bereich - Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung -

A. Beschlussvorschlag:

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich**Inklusion im schulischen Bereich****- Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung -****I. Allgemeines:**

Zuletzt wurde in den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 19.5.2014 (Drucksache SKS-Nr. 7/2014), am 13.10.2014 (Drucksache SKS-Nr. 14/2014) und am 18.5.2015 (SKS-Nr. 9/2015) über die Schulbegleitungen bzw. Integrationshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen an allgemeinen Schulen im Zollernalbkreis berichtet.

Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie das Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion sind zum 1.8.2015 bzw. zum 30.7.2015 in Kraft getreten. Im Rahmen der Schulgesetz-Änderung wurde die Pflicht zum Besuch der Sonderschule aufgehoben. Die Sonderschulen wurden in sog. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Beratungs- und Unterstützungsfunktion für die allgemeinen Schulen bei der sonderpädagogischen Bildung und Beratung umgewandelt. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht in den SBBZs oder in den allgemeinen Schulen. Kernpunkt der Schulgesetzänderung war u. a. die Einführung eines qualifizierten Elternwahlrechts, dem ein entsprechender Beratungsprozess über die Staatlichen Schulämter durch Beratung der Eltern, durch Bildungswegekonferenzen und Berufswegekonferenzen unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der tangierten Stellen, wie z. B. die Träger der Sozial- und Jugendhilfe vorausgeht. Ein weiterer Kernpunkt war die Einführung eines zieldifferenten Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch. Außerdem sollen die inklusiven Bildungsangebote möglichst gruppenbezogen realisiert werden, ohne jedoch Schwerpunktschulen zu bilden. Förderschwerpunkte der SBBZ nach § 15 Schulgesetz (SchulG) sind:

- Lernen (bisher Lernbehinderte)
- Sprache (bisher Sprachbehinderte)
- Emotionale und soziale Entwicklung (bisher Erziehungshilfe)
- Sehen (bisher Sehbehinderte und Blinde)
- Hören (bisher Schwerhörige und Gehörlose)
- geistige Entwicklung (bisher geistig Behinderte)
- körperliche und motorische Entwicklung (bisher Körperbehinderte)
- Schüler in längerer Krankenhausbehandlung

Maßnahmen der Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe kommen in Betracht, wenn die tatsächlichen Ressourcen der Schulbehörde und des Schulträgers zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Bedarfs nicht ausreichen. Beim Aufgabenbereich ist zwischen pädagogischen bzw. sonderpädagogischen Hilfen, die zum Kernarbeitsbereich der Lehrkräfte gehören, und sog. Assistenzdiensten, also lediglich flankierenden, den Unterricht sicher stellenden

öffentlich

Hilfestellungen und Tätigkeiten, die in den Bereich der Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe fallen, zu trennen.

II. Situationsbeschreibung

In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 19.5.2014 (SKS-Nr. 7/2014) wurde berichtet, dass aufgrund der bisherigen unterschiedlichen Handhabungen im Bereich der Schulbegleitung innerhalb des Landkreises eine einheitliche Regelung gefunden werden musste. Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 wurden Vereinbarungen mit der LHZA gGmbH (Lebenshilfe Zollernalb), der KBF gGmbH und Hilfen nach Maß (Marienberg) abgeschlossen. Anderen Leistungserbringern bzw. anderen Organisationen (z. B. Schulfördervereine), die Schulbegleitungen anbieten, wurden die gleichen Stundensätze angeboten, soweit die Leistungen im selben Umfang wie in der Vereinbarung beschrieben erbracht werden. Mit der LHZA gGmbH und der KBF gGmbH wurde die Vereinbarung von Leistungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (Sozialhilfe) und nach § 35 a SGB VIII (Jugendhilfe) für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/18 verlängert. Für die Bereitstellung wurden im Schuljahr 2016/17 u. a. folgende Stundensätze vereinbart (Stundensätze für das Schuljahr 2017/18):

- FSJ/BFD: 15,55 EUR/Stunde (15,70 EUR/Stunde)
- Anlernkräfte (EG 1/3): 24,80 EUR/Stunde (25,00 EUR/Stunde)

In den Stundensätzen sind sämtliche Aufwendungen für die Bereitstellung der Kräfte für die Schulbegleitung beinhaltet, insbesondere die Krankheits- und Urlaubsvertretung, Ersatzgestellung, Overheadkosten, Lohnfortzahlung usw..

III. Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (AusgleichsG)

Nach § 2 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (AusgleichsG) gewährt das Land den Stadt- und Landkreisen ab dem Schuljahr 2015/16 einen finanziellen Ausgleich für die kommunalen Aufwendungen der schulischen Inklusion im Bereich der Sozialhilfe nach §§ 53, 54 SGB XII und im Bereich der Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII. Das Kultusministerium Baden-Württemberg setzt diesen Ausgleich für das jeweilige Schuljahr fest und leistet ihn durch eine einmalige Zahlung zu dem auf das jeweilige Schuljahr folgenden 10. September. Für das Schuljahr 2015/16 wurde im Ausgleichsgesetz das Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen des Landes für den Bereich der Jugendhilfe auf 5,7 Mio. EUR (für das Schuljahr 2016/17: 7,6 Mio. EUR und für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19: jeweils 9,5 Mio. EUR) sowie für den Bereich der Eingliederungshilfe auf 6,4 Mio. EUR (für das Schuljahr 2016/17: 8,6 Mio. EUR und für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19: jeweils 10,7 Mio. EUR) festgelegt.

Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler jeweils zum Stichtag 21. Oktober zu melden. Es werden nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die eine öffentliche, allgemeine Schule besuchen; ausgenommen sind die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Schülerinnen und Schüler

öffentlich

an einer privaten allgemeinen Schule oder an einem privaten SBBZ und Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogischen Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden bei den Ausgleichsleistungen nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Prokopfbetrag für den Ausgleich nach § 2 AusgleichsG für das Schuljahr 2015/16 beträgt

- für die Sozialhilfe nach dem SGB XII: 6.458 EUR
- für die Jugendhilfe nach dem SGB VIII: 3.616 EUR

Für den Zollernalbkreis bedeutet dies, dass der Ausgleichsbetrag für das Schuljahr 2015/16 für die Jugendhilfe insgesamt 133.792 EUR (37 Schüler) und der Ausgleichsbetrag für die Sozialhilfe insgesamt 77.496 EUR (12 Schüler) beträgt. Die Ausgleichsbeträge sind jedoch nicht kostendeckend. Der Aufwand für die schulische Inklusion im Jahr 2015 betrug für den Bereich der Sozialhilfe ca. 205.000 EUR und für den Bereich der Jugendhilfe ca. 300.000 EUR. Tatsächlich haben im Schuljahr 2015/16 insgesamt 65 Schülerinnen und Schüler eine Schulbegleitung im Rahmen der Sozialhilfe (15) und Jugendhilfe (50) erhalten.

Der finanzielle Ausgleich von Schulträgerkosten ist in § 1 AusgleichsG geregelt. Hierbei handelt es sich zum einen um einen pauschalen Ausgleich von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Bildungsangebot (Prokopfbetrag für das Schuljahr 2015/16: 441 EUR, im Falle eines festgestellten Förderschwerpunkts Lernen: 220,50 EUR) und zum anderen um den Ausgleich für inklusionsbedingte Umbauten.

IV. Kostenerstattungsverfahren gegenüber dem Land Baden-Württemberg

Über die Ansprüche der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger gegen das Land Baden-Württemberg wegen der Erbringung von Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeleistungen in Form von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an allgemeinen Schulen wurde in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 18.5.2015 (SKS-Nr. 9/2015) berichtet.

Für die geltend gemachten Aufwendungen aus den Jahren 2011 und 2012 der o. g. Fälle hat das Land Baden-Württemberg eine Fristverzichtserklärung bis 31.12.2016 abgegeben. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18.2.2015, Az.: L 2 SO 3641/13; Landkreis Tübingen hat Revision beim BSG eingereicht) wird derzeit noch abgewartet. Sollte eine Entscheidung des Bundessozialgerichts bis 31.12.2016 nicht erfolgen, wird der Landkreistag über eine entsprechende Verlängerung mit dem Land verhandeln. Nachdem den kommunalen Leistungsträgern ab dem Schuljahr 2015/16 ein finanzieller Ausgleich zugestanden wird, der ggf. rückwirkend überprüft wird (§ 4 AusgleichsG), ist die Geltendmachung von individuellen Kostenerstattungsansprüchen ab dem Schuljahr 2015/16 nicht mehr erforderlich.